

Eidgenössische Bankenkommission  
Schwanengasse 12  
Postfach  
3001 Bern

vskb\_basel\_II\_stellungnahme\_vskb\_br271205

27. Dezember 2005

HPH/DS

## **Basel II – Umsetzung in der Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung und Ämterkonsultation zur Umsetzung der überarbeiteten Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel II) in die schweizerische Rechtsordnung haben sich die Kantonalbanken eingehend mit den Regulierungsentwürfen der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) befasst. Die Überlegungen und Anliegen aus Sicht der Kantonalbanken sind weitgehend in die Ihnen auf separatem Wege zugehende Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Wir können uns daher grundsätzlich der Stellungnahme der SBVg anschliessen. Gleichzeitig nehmen wir die Möglichkeit wahr, nachfolgend einige zusätzliche materielle Ergänzungshinweise anzubringen.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sowohl die Überlegungen der SBVg als auch die nachstehenden Ausführungen im Zuge der weiteren Bearbeitung des Regulierungsvorhabens berücksichtigen.

### **I. Grundsätzliches**

#### **Verhältnismässigkeit zwischen Regulierungsaufwand und -nutzen**

Die in den überarbeiteten Schweizer Eigenmittelvorschriften vorgesehenen Wahlmöglichkeiten zwischen einfachen und fortgeschrittenen Berechnungsansätzen werden von den Kantonalbanken grundsätzlich begrüsst. Mehrere unserer Mitgliedbanken sind gleichwohl davon überzeugt, dass bei zahlreichen Bestimmungen die Verhältnismässigkeit zwischen Aufwand und Nutzen ungünstig ausfällt. Die teilweise äusserst filigran und aufwändig differenzierten Vorschriften sollten stärker im Licht der insgesamt doch sehr arbiträren Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel betrachtet werden. Bei Bestimmungen, die im Gesamtkontext keinen wesentlichen Beitrag zur Angemessenheit der Eigenmittelunterlegung leisten, sollte auf akribische und damit für die Banken in der Anwendung aufwändige Berechnungsvorgaben verzichtet werden. Dies umso mehr, als mit dem generellen Eigenmittelzuschlag (Säule 2) und den der EBK in den Anhörungsunterlagen eingeräumten Möglichkeiten für bankenindividuelle Zuschläge eine Sicherheitsmarge für allenfalls nicht erfasste Risiken berücksichtigt ist.

Wir gehen auf verschiedene aus unserer Sicht erforderliche Präzisierungen und Bereinigungen unter II. Detailbemerkungen ein.

## **Eigenmittelzuschläge unter Säule 2**

Die im Zuge des Anhörungsverfahrens von verschiedener Seite geäusserten Bedenken, ob eine Quantifizierung des unter Säule 2 geforderten flächendeckenden Eigenmittelüberschusses notwendig sei und im Vergleich zur geltenden Praxis wesentliche Vorteile bringe, scheinen gerechtfertigt. Das schweizerische Eigenmittelniveau liegt sowohl im Rahmen der aktuellen Eigenmittelunterlegungsvorschriften als auch mit Blick auf die überarbeiteten Eigenmittelbestimmungen deutlich über den internationalen Minimalwerten. Die Schweizer Banken und insbesondere die Kantonalbanken tragen auch ohne verbindlich quantifizierte Regelung einer angemessenen Eigenmittelausstattung, welche über dem regulatorischen Minimum liegt, Rechnung. Gleichzeitig wird aus dem Kreis der Kantonalbanken darauf hingewiesen, dass ein allfälliger flächendeckender Eigenmittelzuschlag – falls er denn schon nicht zu vermeiden ist – zu einer generellen Vereinfachung der teilweise komplexen und aufwändig zu realisierenden Eigenmittelvorschriften führen muss. Dieses Anliegen berücksichtigt den von der EBK bei der Ausgestaltung der Varianten im Rahmen des menue approach selbst postulierten Grundsatz, dass in der Anwendung einfachere Verfahren tendenziell zu einer etwas höheren Eigenmittelunterlegung führen werden. Dementsprechend muss auch der Umkehrschluss (zusätzliche Eigenmittelerfordernisse → einfachere Verfahren) zur Anwendung kommen.

## **Klumpenrisiken**

Eine Beurteilung der Bestimmungen für Klumpenrisiken können die Kantonalbanken erst nach Vorliegen des entsprechenden Rundschreibens vornehmen. Wir behalten uns diesbezüglich vor, ergänzende Hinweise nachzureichen.

## **II. Detailbemerkungen**

### **Überprüfung der Verhältnismässigkeit**

In den nachfolgenden Ausführungen werden Aspekte beleuchtet, die unseres Erachtens trotz ihres hohen Detaillierungsgrads keinen wesentlichen regulatorischen Mehrnutzen – im Vergleich mit einfacheren Lösungsansätzen – gewährleisten. Wir schlagen vor, dass diese Bestimmungen hinsichtlich Praktikabilität und Aufwand-/Nutzenverhältnis vertieft überprüft und nach Möglichkeit angepasst werden.

### **Eigenmittelverordnung (ERV) Art. 33 Forderungen gegenüber Unternehmen ohne Rating**

In ERV Art. 33 wird ein seltener Ausnahmefall geregelt. Die Überprüfung, ob bei einem fehlenden Unternehmensrating das ersatzweise heranzuziehende Rating des Zentralstaates, in dem das Unternehmen angesiedelt ist, in die schlechteste Risikoklasse fällt und daher mit 150 % anstelle 100 % zu gewichten ist, führt bankseitig zu einem unverhältnismässig hohen Aufwand. Der beschriebene, in der Praxis tendenziell selten zu verzeichnende Ausnahmefall dürfte mit hoher Wahrscheinlichkeit das Ergebnis der Eigenmittelberechnung nur unwesentlich beeinflussen. Zudem wird das Länderrisiko durch entsprechende Länderisiko-Rückstellungen abgedeckt. Wir schlagen vor, den ERV Art. 33 ersatzlos zu streichen.

### **ERV Art. 56 Retailforderungen**

Die EBK interpretiert die Bestimmung zu den Retailforderungen in den Erläuterungen zur Quantitative Impact Study Schweiz (QIS-CH; Rubrik häufig gestellte Fragen) dahingehend, dass bei der Prüfung, ob eine Forderung dem Retailportfolio zugewiesen werden kann, auf die Aggregation aller Forderungen verbundener Einzelpersonen abzustellen sei. In unseren Augen kann diese Interpretation weder aus der Eigenmittelverordnung noch aus anderweitigen Regulierungsentwürfen abgeleitet werden. Der Verweis auf ERV Art. 30 Abs. 1 in ERV Art. 56 stützt unseres Erachtens eine differenzierte und risikoadäquate Gewichtung der Forderungen auf Kontoebene. Eine allfällige Umsetzung dieser Aggregationsvorschrift würde bei den Banken einen erheblichen Mehraufwand (Erfassung, Pflege, Auswertungsprogramme, Revision) bedeuten und in einem Missverhältnis zu dem zusätzlich zu erzielenden Regulierungsnutzen stehen. Wir würden es begrüßen, wenn diese zu potentiellen Missverständnissen führende Interpretation in den Kommentaren der EBK gestrichen würde.

## **Präzisierung der Regulierungstexte**

Die folgenden, in den Regulierungsentwürfen vorgeschlagenen Artikel und Randziffern bedürfen nach unserer Auffassung einer Präzisierung, da Interpretationsspielräume zu erheblichen Unterschieden in der Anwendung der Vorschriften und damit in der Eigenmittelunterlegung bei Banken führen können.

### **ERV Art. 5 Bst. d Immobiliengesellschaften**

In ERV Art. 5 Bst. d werden Immobiliengesellschaften als Gesellschaften umschrieben, deren hauptsächlichlicher Zweck im Halten, in der Bewirtschaftung oder in der Verwaltung von Immobilien besteht. Der Begriff Immobiliengesellschaft wird in der Folge ausschliesslich im Zusammenhang mit Konsolidierungsvorgängen verwendet. Unseres Erachtens gilt es abschliessend zu präzisieren, ob die Aufsichtsbehörden tatsächlich die Absicht verfolgen, auch mit reinen Bewirtschaftungs- oder Verwaltungsaufgaben betraute Gesellschaften – beispielsweise Treuhandgesellschaften, die hauptsächlich Liegenschaftsbuchhaltungen führen – als Immobiliengesellschaften zu behandeln. Wir schlagen vor, die Definition nach ERV Art. 5 Bst. d auf „Halten von Immobilien“ zu beschränken.

### **ERV Art. 30 Nach Risiko zu gewichtende Positionen**

In ERV Art. 30 werden verschiedene nach Risiko zu gewichtende Forderungspositionen erläutert, während in ERV Art. 101 die Berechnung der Gesamtpositionen gegenüber Gruppen verbundener Gegenparteien (Klumpenrisiken) geregelt wird.

Der Verweis in ERV Art. 30 Abs. 2 auf ERV Art. 101 verdeutlicht, dass Positionen verbundener Gegenparteien, die nicht unter ERV Art. 30 Abs. 1 fallen und zwecks Eigenmittelberechnung nicht aufgegliedert werden, jeweils mit dem Risikogewicht der am höchsten zu gewichtenden einzelnen Gegenpartei zu unterlegen sind.

Die im Entwurf vorliegende Textformulierung zur ERV Art. 30 Abs. 2 könnte Anlass zu Missinterpretationen bieten. Wir schlagen im Sinne der leichteren Lesbarkeit folgenden Wortlaut vor: „Eine auf mehrere Gegenparteien lautende Position, die nicht nach Gegenparteien aufgegliedert wird, ist mit dem höchsten der Risikogewichte zu gewichten, mit denen die einzelnen Gegenparteien des Verbundes gewichtet werden.“

### **ERV Art. 51 Banken und Effekthändler**

In ERV Art. 51 werden die Risikogewichte des Schweizer Standardansatzes für verschiedene Laufzeitbänder bei Forderungen gegenüber Banken und Effekthändlern erörtert. Im Sinne der Gleichbehandlung wie beim Standardansatz BIZ und in den Statistiken der Schweizerischen Nationalbank würden wir folgende Anpassungen bei den Laufzeiten begrüssen:  $\leq 3$  Monate anstelle  $< 3$  Monate sowie  $> 3$  Monate bis 3 Jahre anstelle 3 Monate bis 3 Jahre.

### **ERV Art. 59 Grundpfandgesicherte Forderungen**

ERV Art. 59 umschreibt die Behandlung direkt und indirekt mit Grundpfandrechten gesicherter Forderungen auf vom Kreditnehmer selbst genutzten oder vermieteten Wohnliegenschaften. Die Ausführungen in ERV Art. 59 (Schweizer Standardansatz) wie auch in Art. 74 (Standardansatz BIZ) beinhalten keine expliziten Aussagen über die Risikogewichtung von zukünftig bewohnten Wohnliegenschaften während der Erstellungsphase. Um allfällige Unsicherheiten bezüglich der Risikobewertung von Baukrediten zu verhindern, erscheint uns in Anlehnung an die Rahmenvereinbarung BIZ Rz 72 folgende Formulierung in ERV Art. 59 zweckmässig: „Direkt und indirekt mit Grundpfandrechten auf vom Kreditnehmer selbst genutzten, künftig bewohnten oder vermieteten Wohnliegenschaften in der Schweiz gesicherte Forderungen werden mit 35 Prozent gewichtet, sofern sie nicht mehr als zwei Drittel des Verkehrswertes der Liegenschaft betragen.“

**ERV Art. 48 Abs. 2 bzw. Art. 64 Abs. 2 Zentralregierungen und Zentralbanken**

In ERV Art. 48 Abs. 2 bzw. Art. 64 Abs. 2 wird das Risikogewicht für Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und der Schweizerischen Nationalbank respektive gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Europäischen Union (EU) mit 0 % festgehalten. Wir schlagen vor, in Übereinstimmung mit der EBK-Mitteilung Nr. 10 vom 22. März 1999 die Regelung für Sichtguthaben auf Girokonten bei der Swiss Euro Clearing Bank GmbH (SECB), Frankfurt, ebenfalls mit 0 % Risikogewicht in der Eigenmittelvorschrift zu berücksichtigen.

**RS Kreditrisiken Rz 31**

Verschiedene Kantonalkassen weisen darauf hin, dass das Verfahren zur Berechnung der Add-ons bei Derivatprodukten unter dem Standardansatz BIZ (RS Kreditrisiken Rz 31) unklar beschrieben sei. Insbesondere die Formulierung „auf Basis der tatsächlichen Nominalwerte“ stiftet im Falle von Optionen Verwirrung. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verständnisses schlagen wir folgenden Wortlaut vor: "Add-ons werden auf der Basis des deltagewichteten Marktwerts der Geldforderungen bzw. des Lieferanspruchs berechnet."

**RS Kreditrisiken RZ 91**

Hier werden die verpfändeten Ansprüche auf Pensionskassen als anrechenbare Sicherheiten anerkannt. Unter Abschnitt B wird jedoch nicht definiert, wie diese verpfändeten Ansprüche auf Pensionskassen-Guthaben zu gewichten sind. Unseres Erachtens sollten die Ansprüche auf Pensionskassen unter RZ 95 (Bareinlagen, Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente) aufgeführt oder mindestens in einem Kommentar als Bestandteil der „vergleichbaren Instrumente“ beschrieben werden.

**RS Kreditrisiken, Anhang**

Die von der EBK anerkannten Gemeinschaftseinrichtungen sollten im Anhang des RS Kreditrisiken aufgeführt werden.

**RS Marktrisiken, Anhang 7 Definition „dazugehörige Absicherungspositionen“**

Im RS Marktrisiken Rz 193 werden die Szenario-Analyse und deren Handhabung zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Options- und dazugehörige Absicherungspositionen erörtert. Die in dieser Randziffer beschriebene, unter gewissen Voraussetzungen verlangte separate Behandlung von Optionen und zugehörigen Basisinstrumenten ist unseres Erachtens ökonomisch wenig sinnvoll bzw. nicht nachvollziehbar, da sich das allgemeine Marktniveau nicht gleichzeitig für gewisse Positionen nach oben und für andere nach unten bewegen kann. Wir schlagen vor, die Klärung der ökonomischen Hintergründe im Sinne einer Ergänzung im Anhang des RS Marktrisiken aufzuführen.

**Bereinigung der Formulierungen**

Die nachstehenden Bestimmungen bedürfen gemäss unserem Verständnis einer Bereinigung.

**ERV Art. 84 Zinsinstrumente im Handelsbuch**

Der in ERV Art. 84 Abs. 1 erwähnte Hinweis auf ERV Art. 30 müsste sich korrekterweise auf ERV Art. 31 beziehen.

**ERV Art. 116 Abs. 2 Bst. b Gewichtung nach Gegenpartei oder Sicherheiten**

In ERV Art. 116 Abs. 2 Bst. b wird das Risikogewicht für Forderungen gegenüber Banken definiert. Da der Risikogewichtungssatz von 20 % ebenfalls für Forderungen gegenüber Effekthändlern Gültigkeit hat, schlagen wir vor, den 2. Absatz Bst. b entsprechend zu ergänzen.

**ERV Art. 41 Standardmethode, Art. 42 EPE-Modellmethode und RS Kreditrisiken Rz 99**

Die in ERV Art. 41, Art. 42 sowie RS Kreditrisiken Rz 99 vorgeschlagenen Bestimmungen zur Berechnung des Kreditäquivalents betreffen unseres Erachtens nicht ausschliesslich OTC-Derivate. Der Begriffszusatz „OTC“ kann deshalb gestrichen werden.

**ERV Art. 62 Abs. 3 und Art. 76 Abs. 5 zur Risikogewichtung von Nettositionen**

Der in ERV Art. 62 Abs. 3 und Art. 76 Abs. 5 erwähnte Hinweis auf ERV Art. 20 - 22 müsste sich korrekterweise auf ERV Art. 21 und 22 beziehen.

**RS Kreditrisiken Rz 102**

In unserem Verständnis umfasst die im RS Kreditrisiken Rz 102 festgehaltene Anerkennung von Wertpapieren einer Zentralregierung oder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch Garantien als Sicherheit. Wir schlagen vor, die Garantien als Sicherheitstitel ebenfalls aufzuführen.

**RS Kreditrisiken Rz 84**

Bei der Kapitelüberschrift „VIII. Vertragliche Verrechnung (Art. 44 Abs. 1 Bst. a ERV)...“ im RS Kreditrisiken kann nach unserer Auffassung der Zusatz „...bei Behandlung von Repo- und Repo-ähnlichen Geschäften“ gestrichen werden, da entsprechend dem zitierten ERV Art. 41 Abs. 1 Bst. a sowie in Übereinstimmung mit §174 der Basler Rahmenvereinbarung in Randziffer 84 sämtliche vertraglich fixierten Nettingvereinbarungen angesprochen werden.

Wunschgemäss erhalten Sie unsere Stellungnahme auch in elektronischer Form. Gegen eine Veröffentlichung auf der Homepage der EBK haben wir nichts einzuwenden. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken

Carlo Mati

Hanspeter Hess